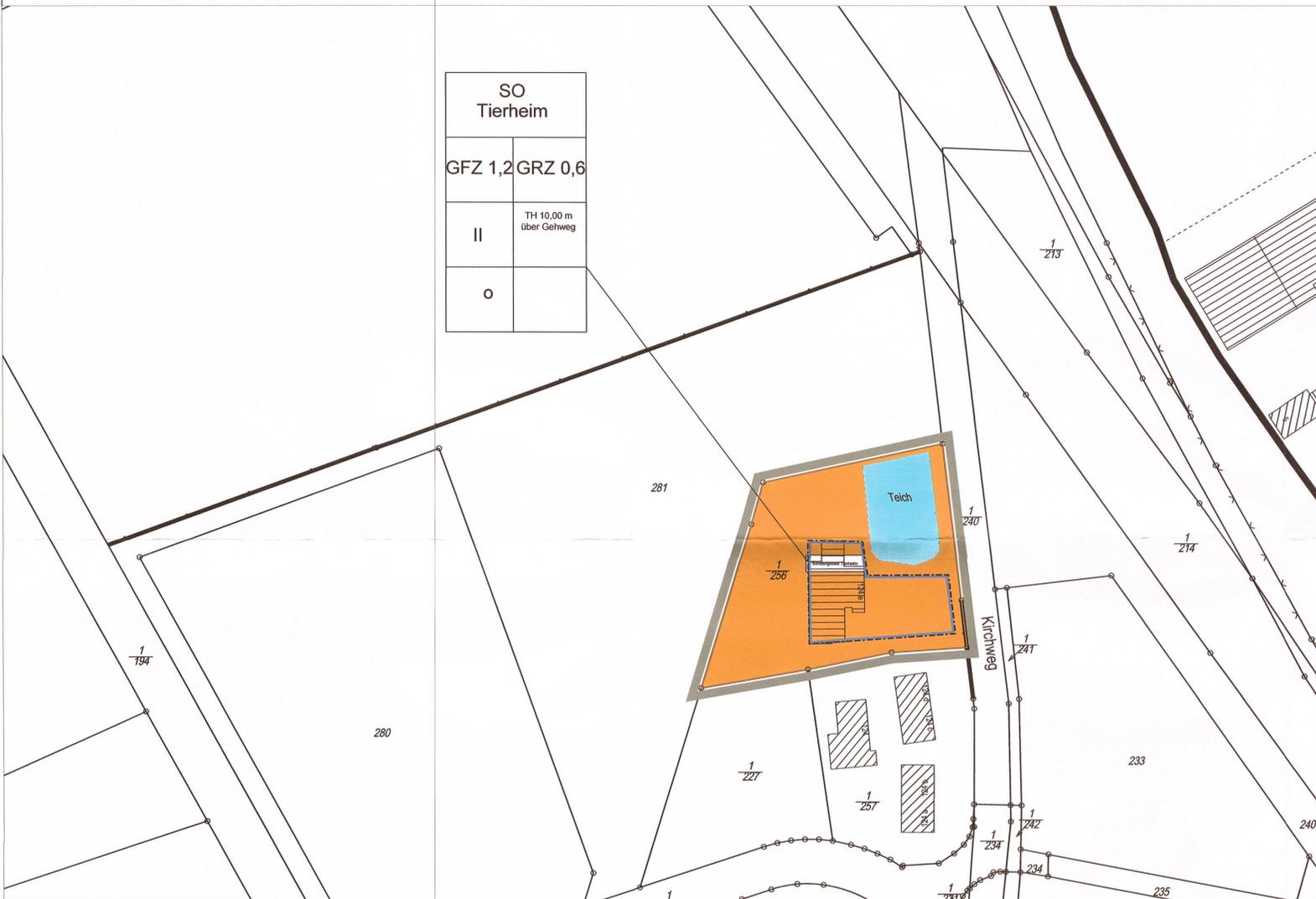


4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 106 "Gewerbegebiet Kirchweg Nord" der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

SO Tierheim	
GFZ 1,2	GRZ 0,6
II	TH 10,00 m über Gehweg
o	



**BEBAUUNGSPLAN NR. 106
"GEWERBEGEBIET KIRCHWEG NORD"
4. ÄNDERUNG
FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DER AUSGLEICHFLÄCHEN – WESTLICH
DES VORHANDENEN WANDERWEGES – NÖRDLICH DES
KIRCHWEGES – SÜDLICH DES RODELBERGES – IM ORTSTEIL
ULZBURG**

PLANZEICHNUNG Teil A
M 1:1000
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM
23 JANUAR 1990 IN DER FASSUNG
VOM 22. APRIL 1993 (BGBl I S. 466)

Zeichenerklärung / Festsetzungen zur Planzeichnung Teil A

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 11 Abs. 2 BauNVO)**
 Sondergebiet Tierheim
 - 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)**
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (Zahl als Beispiel)
 GRZ Grundflächenzahl
 GFZ Geschoßflächenzahl
 TH 10,00 m über Gehweg Traufhöhe über Bezugspunkt
 - 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 Baugrenze
 offene Bauweise
 - 4. Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung
- Darstellungen ohne Normcharakter**
- Vorhandene Gebäude
 - Vorhandene Flurstücksgrenzen
 - z.B. $\frac{17}{10}$ Flurstücksbezeichnung
- Alle Maße sind in Meter angegeben

TEXT TEIL B
Es gelten die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes mit seinen Änderungen.

PRÄAMBEL
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 83 der Landesbauordnung (LBO) in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.04.2013 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 106 "Gewerbegebiet Kirchweg Nord" 4. Änderung für das Gebiet - östlich der geplanten Ausgleichflächen - westlich des vorhandenen Wanderweges - nördlich des Kirchweges - südlich des Rodelberges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

- ### VERFAHRENSVERMERKE
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Umwelt- und Planungsausschusses vom 03.09.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 30.01.2013 erfolgt.
 - Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenmitteilung) wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.01.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - Der Umwelt- und Planungsausschuss hat am 21.01.2013 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 07.02.2013 bis zum 08.03.2013 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 30.01.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Henstedt-Ulzburg, den 23.05.2013. Der Bürgermeister In Vertretung
 Elisabeth von Bressendorf
 1. stellv. Bürgermeisterin
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.04.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Henstedt-Ulzburg, den 23.05.2013. Der Bürgermeister In Vertretung
 Elisabeth von Bressendorf
 1. stellv. Bürgermeisterin
 - Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.04.2013 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zu der Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.04.2013 gebilligt.
 Henstedt-Ulzburg, den 23.05.2013. Der Bürgermeister In Vertretung
 Elisabeth von Bressendorf
 1. stellv. Bürgermeisterin
 - Die Bebauungsplanänderungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 Henstedt-Ulzburg, den 23.05.2013. Der Bürgermeister In Vertretung
 Elisabeth von Bressendorf
 1. stellv. Bürgermeisterin
 - Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 12.06.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
 Die Satzung ist mithin am 13.06.2013 in Kraft getreten.
 Henstedt-Ulzburg, den 14.06.2013. Der Bürgermeister In Vertretung
 Elisabeth von Bressendorf
 1. stellv. Bürgermeisterin